



Bundesvertretung
Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und
Staatsanwälte

An das
Präsidium des Nationalrates
([https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/V
PBEST/#AbgabeStellungnahme](https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/V
PBEST/#AbgabeStellungnahme))

Bundesministerium für Justiz
GZ: 2024-0.324.924
team.z@bmj.gv.at

Wien, am 27. Mai 2024

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Qualifizierte Einrichtungen Gesetz erlassen wird und die Zivilprozessordnung, das Konsumentenschutzgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle – VRUN; 333/ME)

Zum genannten Gesetzesvorhaben nimmt die Bundesvertretung Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst (GÖD) Stellung wie folgt:

1. Zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Die dzt vorgesehene zusätzliche **Personalbedeckung** für das Führen der Verbandsklagen mit bloß 2 zusätzlichen richterlichen Planstellen ist **zu gering**. Es wird eine wesentlich höhere personelle Bedeckung am Handelsgericht Wien brauchen. Schließlich ist aufgrund der Konzeption des Entwurfs wohl nicht damit zu rechnen, dass als Geschädigte auftretende Personen ausschließlich den Verbandsprozess nützen werden. Es wird zu einer Parallelität von Verbandsklagen und eigenständigen Klagen kommen; dies wohl trotz der Verjährungshemmung in § 619 Abs 4 ZPO d Entw. Es ist in solchen Konstellationen – insb. aufgrund des Senatsprozesses – mit einer mehrfachen Belastung im richterlichen Bereich sowie im Supportbereich, insbesondere beim Handelsgericht Wien zu rechnen.

2. Zum Inhalt

Zu Art 2 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Z 2

§ 620: Diese Norm bestimmt die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien für die Verbandsklage. Der diesbezüglichen Stellungnahme dieses Gerichts ([14/SN-333/ME](#)), wonach umfangreiche organisatorische und personelle Voraussetzungen zu schaffen sein werden, wird beigetreten.

§ 624: Das Regelungsbedürfnis des Abs 5 ist nicht erkennbar. Eine weitergehende „Aufweichung“ der Schlüssigkeitserfordernisse wird nicht empfohlen. Es wird angeregt, es bei der allgemeinen Regelung des § 226 ZPO zu belassen.

§ 630: Es erscheint zweckmäßig, klarzustellen, welche Entscheidungen vom Vorsitzenden des Senats und welche vom Senat selbst zu treffen sind.

§ 632: Jede/r Verbraucher:in die/der am Verfahren teilnimmt, verursacht naturgemäß Kosten. Soll solcherart allein die bewusste (vorsätzliche) Inanspruchnahme des Gerichts mit Kostenfolgen verbunden sein? Die Kostenverursachung alleine ist wohl nicht gemeint, sondern eher die rechtswidrige Kostenverursachung, was auch der ErwGr 38 klarlegt. Es wird angeregt, zur Klarstellung dieses Umstandes zB auf Kostenseparationsregeln (wie § 44 ZPO) zu verweisen.

Abschließende Bemerkung:

Es wird angeregt, die Qualifizierten Einrichtungen in den Katalog des § 89c Abs 5 GOG aufzunehmen, womit eine verpflichtende Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verbunden wäre.

Dr. Martin Ulrich

Vorsitzender